

INITIATIVANTRAG

„Klimapionierstadt St. Pölten - Bodenschutz statt Flächenversiegelung & Verkehrslawine“



An den Gemeinderat der Stadt St. Pölten gemäß § 6 „Initiativrecht, Initiativantrag“ NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz:

Vor kurzem erhielt die Stadt St. Pölten eine Bundesförderung von knapp 2 Millionen Euro, um zur Klimapionierstadt zu werden. Im Rahmen der Mission "Klimaneutrale Stadt" sollen österreichische Städte Forschung und Innovation nutzen, um schneller klimaneutral zu werden.

Klimaneutralität bedeutet, klimaschädliche Aktivitäten zu quantifizieren und zu neutralisieren. Dabei gilt das Prinzip „Vermeiden vor Reduzieren vor Kompensieren“. Das heißt, dass Treibhausgasemissionen möglichst erst gar nicht verursacht werden sollen. Konkrete und transparente Maßnahmen, die sich am Ziel einer Erwärmung um maximal 1,5 Grad orientieren, sind notwendig, um nachweisbare und verbindliche Reduktionsziele zu erreichen. Die Stadt St. Pölten hat sich mit ihrer Bewerbung als Pionierstadt im Herbst 2022 deutlich zu diesem Ziel bekannt.

Ebenfalls im Jahr 2022 hat die Stadt St. Pölten Grundstücke in Hart (St. Georgen) an die Billa AG verkauft. REWE plant auf einer Fläche von 17 Hektar ein Zentrallager als Transport- bzw. Logistikknoten zu errichten. Das Gebiet ist fast so groß wie 25 Fußballfelder zusammen und liegt sowohl im Wasserschongebiet als auch im Hochwasserabflussgebiet (HQ30 und HQ100). Das Vorhaben verursacht nicht nur einen massiven Flächenverbrauch, sondern auch eine enorme Verkehrslawine.

Laut REWE werden durch das Logistikzentrum täglich etwa **1.000 LKW-Fahrten** generiert, was zu einer erheblichen Erhöhung von Emissionen, Lärmbelastung und Verkehrsproblemen führen wird. Die nahegelegene Schieneninfrastruktur für Güterzüge ist für REWE aufgrund der schnellen Umschlagsgeschwindigkeit von Frischware am Standort keine Alternative. Zusätzlich sind täglich weitere 600 PKW-Fahrten zum und vom Standort durch das An- und Abreisen des Personals geplant. Die 1.000 LKW-Fahrten werden den Verkehrsfluss entlang der B 20 massiv belasten – insbesondere, da in den nächsten Jahren ohnehin bereits mit einem steigenden Verkehrsaufkommen aufgrund des weiteren Ausbaus des Betriebsgebietes NÖ-Central westlich der B 20 (Inbetriebnahme der STRABAG-Zentrale und weitere Projekte) zu rechnen ist.

Um die Klimaziele zu erreichen, muss die Klimabilanz des Güterverkehrs verbessert werden. Im Jahr 2019 hat der Straßengüterverkehr in Österreich mehr als acht Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente emittiert und damit elf Prozent der Treibhausgasemissionen des Landes verursacht, was einem Drittel der gesamten Verkehrsemissionen entspricht. Seit 1990 haben sich die Emissionen des Straßengüterverkehrs in Österreich mehr als verdoppelt.

Das geplante REWE-Lager befindet sich auf einem Gebiet, das derzeit landwirtschaftlich genutzt wird und den AnrainerInnen als Naherholungsgebiet dient. Viele Landwirte, die Pachtverträge für Anbauflächen auf diesem Gebiet haben, werden ihre Flächen verlieren. Einige Landwirte besitzen Grundstücke auf dem betroffenen Gebiet, die sie jedoch nicht verkaufen wollen, da der Boden unverzichtbar für die regionale Ernährungssicherheit und den Fortbestand landwirtschaftlicher Betriebe ist. Ersatzflächen in der Region sind schwer zu finden.

Das Gebiet ist nicht nur für Menschen, sondern auch für die Tierwelt von großer Bedeutung. Es beherbergt unzählige Rehe, die letzten Rebhuhnketten der Region sowie gefährdete Feldhasen und Feldlerchen.



All dies steht im Widerspruch zu den Zielen einer klimaneutralen Stadt.

Neben den zahlreichen umwelt- und klimapolitischen Argumenten gibt es auch ein **rechtliches Argument**, auf das sich unser Antrag auf Rückwidmung zu Grünland stützt. § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 sieht vor, dass als Bauland gewidmete und noch nicht bebaute Flächen rückzuwidmen sind, wenn sich herausstellt, dass die Flächen von einer Hochwassergefährdung betroffen sind, und diese nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren beseitigt werden konnte.

Auszug aus dem NÖ Raumordnungsgesetz (NÖ ROG) § 25 Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

„(2) Ein örtliches Raumordnungsprogramm ist abzuändern, wenn sich herausstellt, dass eine als Bauland gewidmete und noch nicht bebaute Fläche von Gefährdungen gem. § 15 Abs. 3 Z 1 bis 3 und 5 tatsächlich betroffen ist und die Beseitigung dieser Gefährdungen nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren sichergestellt werden kann.“

**Kommentar zu § 25 Abs 2 aus: NÖ Baurecht, 3. Auflage; Stand: 9/2022;
G.Kienastberger, A. Stellner-Bichler**

„Diese **Rückwidmungsverpflichtung** betrifft nicht nur gänzlich unbebaute Grundstücke, sondern nach dem eindeutigen Wortlaut auch nicht mit Hauptgebäuden bebaute Teilflächen solcher Grundstücke. Grundstücke bzw. Teile davon, welche nur mit einem Nebengebäude oder einer baulichen Anlage bebaut sind, sind somit von dieser Verpflichtung nicht ausgenommen.“

NÖ ROG § 15 Widmungen, Kenntlichmachungen und Widmungsverbote

„(3) Flächen dürfen nicht als Bauland, Grünland-Kleingarten, Grünland-Campingplatz und Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstelle gewidmet werden, wenn sie aufgrund der Gegebenheiten ihres Standortes dafür ungeeignet sind. Dies ist insbesondere der Fall bei:
1. Flächen, die bei 100-jährlichen Hochwässern überflutet werden;“

Die Verordnung einer Aufschließungszone (gegenständlich A41) kann die Rückwidmungsverpflichtung nicht kompensieren – siehe den Auszug aus §16 Bauland, NÖ Raumordnungsgesetz:

NÖ ROG §16 Bauland

„(4) Zur Sicherung einer geordneten Siedlungsentwicklung sowie zur Sanierung und/oder Sicherung von Altlasten bzw. Verdachtsflächen kann das Bauland in verschiedene Aufschließungszonen unterteilt werden, wenn zugleich im örtlichen Raumordnungsprogramm sachgerechte Voraussetzungen für deren Freigabe festgelegt werden. Als derartige Voraussetzungen kommen die Bebauung von Baulandflächen mit gleicher Widmungsart zu einem bestimmten Prozentsatz, die Fertigstellung oder Sicherstellung der Ausführung infrastruktureller Einrichtungen sowie von Lärmschutzbauten und dergleichen in Betracht. **Eine fehlende Standorteignung gemäß § 15 Abs. 3 kann** - ausgenommen Altlasten und Verdachtsflächen - **durch Freigabevoraussetzungen nicht ersetzt werden.**“

**Kommentar zu § 16 Abs. 4 aus: NÖ Baurecht, 3. Auflage; Stand: 9/2022;
G.Kienastberger, A. Stellner-Bichler**

„Es darf nicht übersehen werden, dass die Aufschließungszone zwar die sofortige Bebaubarkeit aufschiebt, den Rechtscharakter der Baulandwidmung aber nicht in Frage stellt. Aus diesem Grund kann die fehlende natürliche Baulandeignung (bei Hochwassergefahr, instabilen Hanglagen, mangelnder Tragfähigkeit des Untergrundes udgl) nicht durch die Festlegung von Aufschließungszonen kompensiert werden, sondern werden zunächst die Gefahren zu beseitigen sein, bevor eine Baulandwidmung (mit oder ohne Aufschließungszone) in Frage kommt.“

**Wir, die Unterzeichner:innen und zum Gemeinderat wahlberechtigten
Stadtbürger:innen von St. Pölten, stellen daher folgenden Initiativantrag gemäß § 6
NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz:**

Wir fordern den Gemeinderat der Stadt St. Pölten auf, sich an die Rechtsvorschriften des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (§25) zu halten und die Grundstücke mit den Nummern 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 473, 474, 476, 477, 478, 479, 472/1, 472/2, 475/1, 475/2 (KG 19473 Hart) und 193, 194, 195, 216, 217, 218, 223 (KG 19630 Wörth) umgehend auf Grünland rückzuwidmen.

Dieser Initiativantrag ist ein wichtiger Baustein dafür, dass St. Pölten tatsächlich eine Vorreiterrolle bei der Entwicklung einer klimafreundlichen Zukunft einnimmt.

